

## ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

### 1. **Geltung:**

Allen unseren Geschäften liegen unsere Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde. Allgemeine Bedingungen unseres Kunden gelten als nicht beigelegt und verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte mit uns.

### 2. **Kommunikation**

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, jegliche Korrespondenz mit uns mit höchster Sorgfalt zu behandeln und durchzuführen. Insbesondere haben sämtliche aktuellen "Best Practices" zur Gewährleistung eines sicheren Datenaustausches, der Integrität des Nachrichteninhalts und der eindeutigen Identifikation von Absender und Empfänger beachtet zu werden und implementiert zu sein (insbesondere Überprüfung von E-Mail-Header und Signatur). Unsere Geschäftspartner haften für die Sicherheit der ausgetauschten Daten und leisten vollen Ersatz für jegliche Schäden aus oder im Zusammenhang mit unbefugten Eingriffen in und/oder missbräuchlicher Verwendung ihre(r) interne(n) und/oder externe(n) IT-Infrastruktur oder sonstigen Verletzungen ihrer Verpflichtungen aus dieser Bestimmung.

### 3. **Angebote:**

Unsere Angebote sind freibleibend. Uns erteilte Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung, den Abschluss eines schriftlichen Kaufvertrages oder durch tatsächliche Ausführung verbindlich. Der Kunde bleibt an seine Aufträge bis zum Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist zur Auftragsbestätigung gebunden. Dies gilt auch, wenn der Bestellung ein Anbot vorausgegangen ist. Vertragsrücktritte von verbindlich zustandegewonnenen Verträgen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Der Kunde haftet uns diesfalls für den uns entstandenen Schaden, zumindest 20% des Auftragswertes.

### 4. **Qualität:**

Als Lieferqualität ist handelsübliche Beschaffenheit vereinbart.

Unsere Muster sind stets unverbindliche Typenmuster. Unsere Qualitäts- und Analysenangaben sind - auch bezüglich der Höchst- und Mindestgrenzen - nur als ungefähr anzusehen. Für absolute mustergetreue Lieferung übernehmen wir keine Gewähr.

### 5. **Preise:**

Alle Preise verstehen sich ab Herstellwerk inklusive Verpackung und ohne Transport. Sind in den Verkaufspreisen ausdrücklich Frachten, Zölle oder andere Abgaben eingeschlossen, so gehen nach Geschäftsabschluss eintretende Erhöhungen dieser Nebenkosten sowie neue Abgaben zu Lasten des Käufers. Bei gegebener Umsatzsteuerpflicht erhöht sich der Preis um die vom Käufer zu bezahlende Umsatzsteuer. Liegt der Preiserstellung auf unserer Seite ein nachweisbar unterlaufener erheblicher Kalkulationsirrtum zugrunde, sind wir berechtigt, vom Vertrag ohne Schadensfolgen zurückzutreten. Der Käufer kann dies durch seine unverzügliche Bereitschaft, jenen Preis zu bezahlen, welcher sich bei Wegfall des unterlaufenen Irrtums ergibt, abwenden.

### 6. **Lieferung:**

Angabegebene Lieferfristen gelten nur annähernd. Für die Einhaltung derselben übernehmen wir keine Gewähr. Fixfristen müssen ausdrücklich als solche vereinbart sein. Die kalendermäßige Angabe allein reicht hierfür nicht aus. Werden vereinbarte Mengen vom Kunden nicht termingerecht abgerufen und übernommen sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, Schadenersatz zu begehren und Preisvergünstigungen, die auf die ganze Abschlussmenge gewährt wurden, für die bereits gelieferte Menge zurückzuverlangen. Im Falle erheblicher Lieferfristüberschreitung hat uns der Kunde vor einer allfälligen Rücktrittserklärung zuvor schriftlich unter Rücktrittsandrohung eine angemessene Nachfrist von zumindest einem Monat zu setzen.

### 7. **Gefahrenübergang:**

Die Gefahr für Verlust und Beschädigung sowie die Tragung von Kosten für Fracht, Zoll oder anderen Abgaben richtet sich nach den vereinbarten Incoterms. Mangels einer solchen Vereinbarung geht die Gefahr für Verlust und Beschädigung mit der Übergabe der Sendung an den Frachtführer - somit spätestens mit dem Beginn der Verladung - auf den Kunden über. Mit diesem Zeitpunkt gelten unsere Leistungen als vollzogen und das Risiko als übergegangen. Alle Schäden und Verluste, die nach dem Besitzübergang eintreten, treffen ausschließlich den Käufer, und zwar auch dann, wenn sie durch Verschulden Dritter, behördliche Maßnahmen oder höhere Gewalt entstanden sind. Wir sind bei Versand durch uns berechtigt - aber nicht verpflichtet - einen Versicherungsschutz einzudecken. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Käufers. Bei der Beladung bei Ab Werk-Lieferungen durch den Verkäufer hält der Käufer den Verkäufer hinsichtlich sämtlicher daraus resultierender Ansprüche schad- und klaglos.

### 8. **Zahlung:**

Unsere Rechnungen sind sofort bei Leistungserbringung fällig, es sei denn, es wurde anderes gesondert schriftlich vereinbart. Im Falle des Zahlungsverzuges sind vorbehaltlich der Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche und mangels anderer schriftlicher Vereinbarung Verzugszinsen gemäß gesetzlichem Verzugszinsensatz lt. Veröffentlichung der Österreichischen Nationalbank zu bezahlen.

Bei einem auch nur teilweisen Zahlungsverzug von zumindest fünf Werktagen werden sämtliche auch noch nicht fälligen Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Zudem werden alle noch nicht erfolgten Lieferungen bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, zu dem alle offenen Forderungen beglichen sind. Darüber hinaus sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur noch gegen Vorkasse auszuführen.

Würde infolge einer Warenlieferung an den Kunden der insgesamt offene Forderungsbetrag gegenüber dem Kunden, welchen wir durch eine Debitorenversicherung versichert haben, den für den Kunden versicherten Betrag überschreiten, haben wir das Recht, vor Ausführung der Warenlieferung die Zahlung der den versicherten Betrag überschreitenden Forderung zu verlangen.

Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, Inkassounternehmen sowie Rechtsanwälte mit der Einbringlichmachung der fälligen Forderung zu betrauen. Der Kunde ist verpflichtet, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassokosten, auch solche eines von uns beauftragten Inkassounternehmens oder Rechtsanwalts, zu ersetzen. Soweit die Kosten im Einzelfall nicht höher sind, werden dem Kunden hierfür pauschal 10% des ausstehenden Rechnungsbetrages, zumindest jedoch EUR 100,00 verrechnet.

Gelangen uns nach Vertragsabschluss Umstände zur Kenntnis, aus welchen wir auf eine Verschlechterung der tatsächlichen oder angenommenen Vermögenslage des Kunden schließen können, sind wir berechtigt, die Ware zurückzubehalten und nach unserer Wahl Vorauskassa oder vorhergehende Sicherheitsleistung des Kaufpreises zu verlangen. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Annahme von Schecks wird für den Einzelfall vorbehalten und erfolgt jedenfalls nur zahlungshalber. Sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Die Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 9. **Eigentumsvorbehalt:**

Die Ware bleibt in unserem Eigentum bis der Käufer den Kaufpreis und sämtliche sonstige Forderungen aus seiner Geschäftsverbindung mit uns bezahlt hat. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung entstehenden neuen Sachen. Bei Verbindung oder Vermischung mit nicht dem Käufer gehörigen Sachen erwerben wir Miteigentum. Sollten Dritte an unserem Eigentum Rechte im Wege behördlicher Maßnahmen erwerben, ist der Käufer verpflichtet, uns sofort zu benachrichtigen.

### 10. **Höhere Gewalt:**

Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger Behinderungen wie z.B. Kriege, bewaffnete oder terroristische Angriffe, Naturkatastrophen (z.B. Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Epidemien, etc.), behördliche Maßnahmen, Behinderungen der Transportwege, Arbeitskampfmaßnahmen, Produktionseinstellung- oder kürzung durch unvorhergesehene Anlagenschäden oder die Unterbrechung der Elektrizitäts- oder sonstigen Energieversorgung, Materialknappheit, unerwartete Personalausfälle, Vertragsbruch eines Zulieferanten etc. bei uns oder bei unseren Lieferanten sind wir berechtigt die Lieferfrist für den Zeitraum eines solchen Ereignisses zu verlängern und die Preise nötigenfalls auf die neuen Verhältnisse anzupassen. Sollte ein derartiges Ereignis länger als vier Wochen andauern, sind wir dazu berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Käufer hieraus irgendwelche Ersatzansprüche erwachsen. In Fällen höherer Gewalt werden wir uns im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren darum bemühen, deren nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungserbringung so gering wie möglich zu halten.

### 11. **Haftung und Gewährleistung:**

Mängel sind sofort nach Lieferung und ausschließlich schriftlich oder per Fax geltend zu machen. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Kunde zur sofortigen Warenprüfung. Die Ware ist zur Vermeidung von Schäden jedenfalls auch noch vor Inproduktionsstellung auf sämtliche hiefür maßgeblichen Parameter zu überprüfen. Die Auswahl für den beabsichtigten Verwendungszweck obliegt ausschließlich dem Kunden. Unsere Beratungen sind unverbindlich und befreien den Kunden nicht von der Eignungsprüfung. Mit der Anwendung verbundene Eingriffe in Schutzrechte Dritter gehen zu Lasten des Kunden. Bei Mängelrügen sind wir berechtigt, die Einsendung einer Warenprobe zu verlangen. Im Falle einer berechtigten und ordnungsgemäßen Mängelrüge leisten wir nach unserer Wahl Verbesserung durch Mängelbehebung, kostenlosen Ersatz durch Nach- oder Ersatzlieferung oder Preiserminderung. Die bemängelte Ware ist über unser Verlangen zu unserer Verfügung zu halten, zurückzusenden oder zu entsorgen. Eine Haftung für Schadenersatzansprüche des Kunden welcher Art auch immer uns gegenüber ist nur bei besonders groben Verschulden gegeben und wird für alle Fälle leichteren Verschuldens ausgeschlossen. Mittelbare oder Folgeschäden können nicht gegen uns geltend gemacht werden.

### 12. **Maße und Gewichte:**

In allen Fällen sind ausschließlich die vom Lieferwerk oder Verloader ermittelten Gewichte oder Stückzahlen maßgeblich, sofern nicht ein unterlaufener Irrtum zweifelsfrei nachzuweisen ist.

### 13. **Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anwendbares Recht:**

Erfüllungsort ist grundsätzlich Wien. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts (IPR) und des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand ist ausschließlich Wien. Tribotecc ist aber auch berechtigt, das Gericht am Sitz des Kunden anzurufen.

Wien, November 2017

## EINKAUFSDINGUNGEN

### 1. Geltung

Allen unseren Einkäufen und von uns beauftragten Werkleistungen, gegenwärtig wie zukünftig, liegen ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen zugrunde. Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners erlangen keine Gültigkeit und gelten als nicht beigelegt. Dies gilt auch dann, wenn wir allfälligen Auftragsbestätigungen unseres Vertragspartners, die solche Bedingungen beinhalten, nicht widersprechen oder die Lieferung ohne Vorbehalt übernehmen.

### 2. Kommunikation

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, jegliche Korrespondenz mit uns mit höchster Sorgfalt zu behandeln und durchzuführen. Insbesondere haben sämtliche aktuellen „Best Practices“ zur Gewährleistung eines sicheren Datenaustausches, der Integrität des Nachrichteninhalts und der eindeutigen Identifikation von Absender und Empfänger beachtet zu werden und implementiert zu sein (insbesondere Überprüfung von E-Mail-Header und Signatur). Unsere Geschäftspartner haften für die Sicherheit der ausgetauschten Daten und leisten vollen Ersatz für jegliche Schäden aus oder im Zusammenhang mit unbefugten Eingriffen in und/oder missbräuchlicher Verwendung ihre(r) interne(n) und/oder externe(n) IT-Infrastruktur oder sonstigen Verletzungen ihrer Verpflichtungen aus dieser Bestimmung.

### 3. Lieferung

-1. Unsere Bestellungen bedürfen der Schriftform. Sie werden mit der Auftragsbestätigung oder ihrer sonstigen schriftlichen Annahme wirksam. Auf von der Bestellung abweichende Bedingungen hat unser Vertragspartner ausdrücklich gesondert hinzuweisen, widrigenfalls der Inhalt unserer Bestellung gilt. Hinweise auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten entfalten keine Rechtswirksamkeit.

-2. Zugesagte Lieferfristen oder –termine gelten grundsätzlich als fix. Dies gilt auch für zugesagte Termine für Montage, Fertigstellung und Inbetriebnahme von Anlagen und Geräten und Teilen von solchen. Nachträgliche Veränderungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Wenn besondere Ereignisse die Einhaltung nicht ermöglichen, sind wir unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Lieferverzögerungen oder Umstände auf Seiten der Zulieferanten oder Beauftragten unseres Vertragspartners sind diesem zuzurechnen. Der Lieferant haftet für die Verzugsfolgen auch bei Abrufaufträgen, wenn er nur mit einer Teillieferung in Verzug gerät.

-3. Die Ware ist ordnungsgemäß verpackt am vereinbarten Lieferort dem benannten Empfänger abzuliefern. Der Gefahrenübergang tritt erst an diesem mit der tatsächlichen Ablieferung des Gutes ein. Allfällige Verpackungsvorgaben sind zu berücksichtigen. Die Einhaltung der Lieferfrist bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Ablieferung am Lieferort beim Empfänger.

### 4. Preise

-1. Die vereinbarten Preise und Verrechnungsmodalitäten sind fix und beinhalten alle Nebenleistungen unseres Vertragspartners einschließlich Verpackung und Transport bis zum Ablieferungsort. Es gelten ausschließlich die in unserer Bestellung angeführten Zahlungsbedingungen. Andere Zahlungsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich gegenbestätigt werden. Fehlt in der Bestellung eine abweichende gesonderte Angabe, gilt als Zahlungsziel 14 Tage unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 60 Tage ab Rechnungsingang und ordnungsgemäßer Vertragserfüllung. Ein Skonto steht von sämtlichen fristgerecht geleisteten Zahlungen aus dann zu, wenn damit nicht die volle Verbindlichkeit abgedeckt wurde. Alle Zahlungen erfolgen vorbehaltlich späterer Rechnungsprüfungen. Wir sind zur Aufrechnung mit Gegenforderungen berechtigt.

-2. Für den Beginn der Zahlungsfrist ist eine den gesetzlichen Bestimmungen und ordnungsgemäß abgefasste Rechnung, die insbesondere zur Umsatzsteuerrechnung geeignet ist, Voraussetzung.

-3. Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten an Dritte ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung ausgeschlossen.

-4. Sofern uns nach Vertragsabschluss eine Änderung des Auftragsinhaltes, wie etwa der technischen Konzeption oder der Menge erforderlich erscheint, ist unser Vertragspartner verpflichtet, unserem Wunsch zu entsprechen, sofern ihm dies technisch möglich ist. In diesem Fall verändert sich die Lieferfrist nur soweit dies aufgrund der Änderung unvermeidbar ist. Der Preis ist unter Zugrundelegung der gleichen Kalkulationsgrundlagen anzupassen. Ein Entschädigungsanspruch für einen allfälligen Minderpreis oder Mindermenge steht nicht zu. Allfällige dem Lieferanten tatsächlich bereits entstandene nutzlose Aufwendungen sind uns von diesem vor unserer Disposition schriftlich bekannt zu geben. Andernfalls hat er keinen Verrechnungsanspruch.

### 5. Gewährleistung, Haftung

-1. Unsere Vertragspartner haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Verzugsfolgen, Gewährleistung und Schadenersatz. Bei Waren, die wir an Dritte weiterverkaufen, verlängert sich die Gewährleistungsfrist bis 6 Monate nach Ablauf der Zeit, für welche wir unseren Kunden selbst Gewährleistung zu leisten haben. Bei Mangelhaftigkeit sind wir berechtigt, statt Verbesserung oder Austausch sofort Preisminderung oder bei Vorliegen eines nicht geringfügigen Mangels Wandlung zu verlangen.

-2. Der Lieferant garantiert die genaue Einhaltung der Qualität und Zusammensetzung der Ware, deren ordnungsgemäße Verpackung, Kennzeichnung und gegebenenfalls Kennzeichnung als Gefahrgut. Toleranzbereiche müssen ausdrücklich schriftlich festgelegt sein. Er garantiert weiters, dass seine Lieferung den gesetzlichen Bestimmungen am Ablieferungsort bzw. im Land des Endkunden, sofern ihm dieses von uns bekannt gegeben wurde oder er es sonst kennt, entspricht. Sollten Stoffe oder Zusammensetzungen unter die EU-Verordnung 1907/2006 des Europäischen Parlaments für die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH) fallen, so garantiert der Lieferant, dass die Güter den Gesetzen sowie den gesetzlichen Verordnungen in der jeweils letzten Version entsprechen. Er garantiert auch dafür, dass mit ihr nicht in Rechte Dritter und insbesondere auch nicht in Patent- und Urheberrechte eingegriffen wird.

-3. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf die Einhaltung unserer kaufmännischen Verpflichtung zur unverzüglichen Untersuchung der Ware auf ihre Qualität und die unverzügliche Rügeverpflichtung. Dies gilt – insbesondere bei vereinbarten Lieferungen an Dritte – auch für offensichtliche Mängel und erkennbare Falschlieferungen. Der Einwand grober Fahrlässigkeit bei der Warenprüfung kann uns nicht entgegen gehalten werden.

-4. Werden Fixtermine vom Lieferanten nicht eingehalten oder aber bewirkt dieser bei ausdrücklich nicht fix vereinbarten Lieferterminen nicht binnen angemessener kurzer Nachfrist von max. 8 Tagen die Lieferung, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch, wenn die Ware nicht den gegebenen Garantien des Lieferanten entspricht. Diesfalls hat uns der Lieferant einen pauschalierten Schadenersatz von 10% des Kaufpreises zu ersetzen.

Die Geltendmachung höherer Schadens bleibt uns vorbehalten. Machen wir von unserem Stornorecht keinen Gebrauch, bleibt unser Lieferant bei den gesetzlichen Folgen an den Vertrag gebunden.

-5. Werden technische Anlagen, Geräte oder Teile davon einschließlich Software eingekauft oder als Werkleistung in Auftrag gegeben, garantiert der Lieferant die mangelfreie Funktionsfähigkeit und Eignung für den geplanten und dem Lieferanten mitgeteilten Einsatzbereich, und zwar auch dann, wenn diese Einkäufe oder Werkleistungen auf von uns zur Verfügung gestellten technischen Zeichnungen, Unterlagen oder Angaben beruhen. In einem solchen Fall verpflichtet sich der Lieferant vielmehr, die zur Verfügung gestellten technischen Zeichnungen und Unterlagen sowie Angaben eigenständig auf ihre Tauglichkeit und Fehlerfreiheit, auch im Zusammenhang mit bereits vorhandenen Anlagenkomponenten, zu prüfen. Ihn trifft daher die alleinige Verantwortung für ihre Tauglichkeit und Fehlerfreiheit. Er hat nach seinem fachlichen Dafürhalten gegebenenfalls ohne Kostenverrechnung auch vor Ort die erforderlichen Überprüfungen und Justierungen vorzunehmen. Unsere Verantwortung beschränkt sich ausschließlich auf die genaue Beschreibung der Materialien (chemische Zusammensetzung und physikalische Eigenschaften), die zur Verarbeitung gelangen sollen. Treten trotz unserer richtigen Beschreibung der Materialien Mängel an den technischen Anlagen, Geräten oder Teilen davon einschließlich Software auf, verpflichtet sich der Lieferant, uns schad- und klaglos zu halten und insbesondere jeglichen Schaden, welcher Natur auch immer, sei es positiver Schaden oder entgangener Gewinn, zu ersetzen. Das betrifft vor allem auch die Kosten für erforderliche Reparaturen, vorzunehmende konzeptionelle Änderungen, einen Austausch von Teilen inklusive Rohrleitungen oder etwa durch die Inanspruchnahme Dritter oder durch Produktionsausfälle verursachte Kosten.

-6. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Schadenersatzansprüche aus irgendeinem Grunde im Zusammenhang mit beabsichtigten Bestellungen oder der Vertragsabwicklung uns gegenüber zu erheben, es sei denn, es liegt besonders grobe Fahrlässigkeit unsererseits oder Vorsatz vor. Diesfalls ist ein solcher mit max. der Hälfte des Bestellwertes limitiert.

### 6. Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger Behinderungen wie z.B. Kriege, bewaffnete oder terroristische Angriffe, Naturkatastrophen (z.B. Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Epidemien, etc.), behördliche Maßnahmen, Behinderungen der Transportwege, Arbeitskampfmaßnahmen, Produktionseinstellung- oder kürzung durch unvorhergesehene Anlagenschäden oder die Unterbrechung der Elektrizitäts- oder sonstigen Energieversorgung, Materialknappheit, unerwartete Personalausfälle, Vertragsbruch eines Zulieferanten etc. sind wir für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Annahme des Vertragsgegenstandes befreit. In solchen Fällen höherer Gewalt wird der Lieferant alle zumutbaren Maßnahmen treffen, um deren nachteilige Auswirkungen auf seine Leistungserbringung so gering wie möglich zu halten. Sollte ein derartiges Ereignis länger als vier Wochen andauern, sind wir unter Einhaltung einer zweiwöchigen Nachfrist dazu berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ersatzansprüche erwachsen.

### 7. Eigentumsvorbehalt

-1. Ein vom Lieferant festgelegter Eigentumsvorbehalt gilt ausschließlich unter der Einschränkung der Zulässigkeit des Weiterverkaufs der Ware durch uns. Mit erfolgter Weiterveräußerung geht dieser endgültig ersatzlos unter.

-2. Von uns beigelegte Waren, Designs, Grafiken, Verpackungsmaterialien etc. verbleiben in unserem Eigentum. Sie dürfen nur für unsere Zwecke bestimmungsgemäß verwendet werden. Im Falle einer Verarbeitung entsteht Miteigentum.

### 8. Geheimhaltung

Die technische Konzeption bestellter Anlagen oder Geräte und Informationen betreffend die Herstellung, Zusammensetzung und Verwendung bestellter Produkte unterliegen dem Lieferanten der besonderen Geheimhaltungsverpflichtung. Diese Informationen und Unterlagen dürfen dritten, nicht betriebszugehörigen Personen nicht zugänglich gemacht werden.

### 9. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist am Sitz unseres Unternehmens. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts (IPR) und des UN-Kaufrechts (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Wien, es sei denn, wir nehmen zur Wahrung unserer Rechte den allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten an dessen Sitz in Anspruch.

Wien, November 2017